

Gemeinden gehen baden	1
Öffentliche Armut - privater Reichtum	4
20 Milliarden Mehreinnahmen stärken öffentliche Haushalte	7
Normales Familienvermögen nicht betroffen	10
Betriebsvermögen brauchen öffentliche Investitionen	14
Vermögensteuer entspricht der Verfassung	16
Bürokratisches Monstrum?	18
Schröder verhinderte Vermögensteuer	20
Erbschaftsteuer. Ein Plus von vier Milliarden Euro	22
Erbschaftsteuer schont Betriebe	24
Deutschland ist eine Steueroase für Reiche	26
Zukunftsinvestitionsprogramm für Gemeinden und Bildung	28

Vermögensteuer Erbschaftsteuer

Millionen zahlen Steuern –
Millionäre sollen es auch



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Herausgeber:

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Bundesvorstand
Ressort 2
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Verantwortlich:

Margret Mönig-Raane

Bearbeitung:

Bereich Wirtschaftspolitik
Michael Schlecht (Bereichsleiter)
Ralf Krämer
Dr. Sabine Reiner
Dr. Norbert Reuter
Anita Weber

Kontakt:

Wirtschaftspolitik@verdi.de
www.verdi.de/wirtschaftspolitik

Gestaltung:

Hansen Kommunikation, Köln

Karikaturen:

Reinhard Alff, Dortmund

Fotos:

Peter Förster / DPA, Seite 1
plainpicture / Normal, Seite 11
Norbert Schäfer, Seite 12
dia / mediacolors, Seite 13

Druck:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH & Co.KG,
Meckenheim

W-2029-11-1203
Dezember 2003

Gemeinden gehen baden

Städte und Gemeinden sind unsere unmittelbare Lebensumwelt. Hier ist der Ort, wo viele sich engagieren und wohlfühlen wollen – ein Stück Heimat. Diese ist bedroht.

Mehr als zehn Milliarden Euro beträgt das Defizit der Kommunen im Jahr 2003. Und das, obwohl die Gemeinden zum Vorjahr ihre Sachinvestitionen um 12 Prozent reduziert haben. Für das Jahr 2004 sind die Aussichten kaum besser.

Die Bundesregierung hat die Finanzmisere der Kommunen immerhin erkannt und eine Reform der Gemeindefinanzen beschlossen. Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre war noch offen, ob der Bundesrat der Reform zustimmt.

Der Städtetag bezeichnet die angeblichen Entlastungswirkungen von vier bis fünf Milliarden Euro in der vorliegenden Version der Reform als Mogelpackung. Allein das Vorziehen der Steuerreform bedeutet für die Gemeinden Mindereinnahmen von 3,5 Milliarden Euro. 1,5 Milliarden Euro sind außerdem für den Ausbau der Kinderbetreuung reserviert, die die Bundesregierung den Kommunen auferlegt hat. Darüber hinaus sind die angekündigten Entlastungen bei den Ausgaben für die Sozialhilfe völlig unzureichend.



Widerstand

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, egal aus welcher Partei, erleben tagtäglich, dass ihre Sparanstrengungen vergeblich bleiben, wenn die Einnahmen immer weiter wegbrechen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bezeichnet den Rückgang der Investitionsausgaben als dramatische Entwicklung für Mittelstand und Handwerk. Der Aufschwung der Wirtschaft und neue Arbeitsplätze brauchen kommunale Investitionen.

Parteiübergreifend üben Städte und Gemeinden scharfe Kritik an der Politik von Bundesregierung und Opposition. Mit öffentlichen Aktionen und im Bündnis mit Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und dem Sportbund machen sie drauf aufmerksam, dass ihnen das Wasser bis zum Hals steht und die Gemeinden finanziell langsam aber sicher baden gehen. Parteiübergreifend und gegen die Vorhaben ihrer jeweiligen Parteispitzen setzen sie sich für die Stärkung der Gewerbesteuer ein, weil sie die wichtigste Gemeindesteuer ist.

"Wenn nicht sofort gehandelt wird, dann droht bereits im nächsten Jahr ein beispielloser Kahlschlag bei den kommunalen Dienstleistungen. Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenarbeit, von der freien Kulturszene bis zum Kulturangebot auf Spitzenniveau müssen dann Leistungen in Frage gestellt werden".

*Petra Roth, Präsidentin des Deutschen Städtetages
und Oberbürgermeisterin von Frankfurt/Main,
November 2003*

Finanzspritze Vermögensteuer

Die bisherigen Reformvorhaben mildern, aber beseitigen nicht die Misere der kommunalen Einnahmen. Die Haushalte der meisten Kommunen drohen weiter defizitär zu bleiben. Zusätzliche finanzielle Mittel sind notwendig, um die Gemeinden, unsere unmittelbare Lebensumwelt, zu sanieren. Die Vermögensteuer und eine verbesserte Erbschaftsteuer können diese Mittel bereit stellen. Sie sind Ländersteuern und müssen über die Finanzausweisung den Städten und Gemeinden zufließen, um sie wieder handlungsfähig zu machen.

Die Vermögensteuer und die Reform der Erbschaftsteuer ermöglicht Ländern und Gemeinden Mehreinnahmen von 20 Milliarden Euro jährlich.

„Die Ausstattung der Schulen wird sich weiter verschlechtern. Im Sport, in der Weiterbildung, in der Sozialarbeit werden Angebote reduziert werden. Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden weiter zurückgehen mit den Folgen des sichtbaren Verfalls und der Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen in der örtlichen Wirtschaft.“

Christian Schramm, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Oberbürgermeister von Bautzen, November 2003

Bildung am Abgrund

Pisa hat gezeigt: In Deutschland muss deutlich mehr für die Bildung getan werden. Die Bundesregierung stellt deshalb Finanzmittel zur Verfügung, mit denen Länder und Kommunen die Betreuungs- und Bildungsangebote verbessern können. Die vier Milliarden Euro, die auch noch über fünf Jahre verteilt ausgegeben werden, gleichen aber dem berühmten Tropfen auf den heißen Stein.

Und an den Hochschulen werden Lehrstühle gestrichen und der Putz rieselt von den Decken. Elf Professoren für 4000 Studenten heißt zum Teil die Devise.

In Berlin sollen an den Hochschulen 75 Millionen Euro eingespart werden. Mit der Vermögensteuer könnte das Land Berlin 800 Millionen Euro einnehmen. Gerade einmal ein Zehntel davon würde die Probleme lösen.



Chancen für die Vermögensteuer?!

Forderungen zur Wiedererhebung der Vermögensteuer und Verbesserung der Erbschaftsteuer lösen regelmäßig ein Getöse unter den christlichen Parteien, der FDP, im Unternehmerlager und im Zeitschriftenwald aus: Sie alle sehen allein durch die Erwähnung dieser Steuern den „Standort Deutschland“ kurz vor dem Untergang. Auch der Kanzler und seine Regierungsfraction mauern und fassen sogenannte „Leistungsträger“ nur mit

***Ist das die Zukunft der Gemeinden?
„Strom gibt's nur zwischen sechs und sieben
Doch Wasser gibt's von acht bis zehn
Auf jedem Friedhof pflanzt man Rüben
Die reifen da besonders schön
Die Ziegel fallen von den Dächern
Auf Autowracks in tiefen Löchern“***

aus dem Musical „Baden gehn“, Grips-Theater Berlin

Samthandschuhen an. Und der Bundesrat, so scheint es, blockiert jede Gesetzesinitiative sowieso.

Gibt es denn überhaupt Chancen für die Vermögensteuer? In Anbetracht der Finanznot gerade der Länder und Kommunen ist durchaus denkbar, dass auch CDU-regierte Länder sich eines Besseren besinnen und ihre ideologischen Vorbehalte zur Seite stellen. Der Druck auf die Parteien – insbesondere auch die CDU – wird sich zudem erhöhen. Gerade ihre eigene Wählerbasis dürfte mit Fortdauer der Zerrüttung der Gemeindefinanzen zunehmend unzufriedener werden. Wenn die kommunale Infrastruktur sich beständig verschlechtert, wenn Vereine immer weniger Unterstützung erhalten, kurz wenn das, was Heimat ausmacht, beschädigt wird, geraten auch wertkonservative Weltbilder ins Wanken.

Die meisten vergleichbaren Länder besteuern Eigentum und Erbschaften höher als Deutschland. Eine deutliche Mehrheit der Deutschen ist für die Vermögensteuer, bei den SPD-Mitgliedern sind es sogar fast 90 Prozent.

Die Steuern belasten auch nicht – wie allgemeine Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen – die große Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger. Sie führen daher nicht zu sinkender Nachfrage und zusätzlichen wirtschaftlichen Problemen. Von der Steuerpflicht wären die Reichen und Superreichen betroffen. Sie können diese Steuern aus den Erträgen oder aus dem ererbten Vermögen bezahlen, ohne an anderer Stelle sparen zu müssen.

Ein halbes Prozent der erwachsenen Deutschen verfügt über 25 Prozent des Geldvermögens.

Der Widerstand gegen die Vermögen- und Erbschaftsteuer kommt von jenen, die sich trotz ihres Reichtums nicht an der Finanzierung einer

lebenswerten Umwelt beteiligen wollen. Medienwirksam wandert der Molkereiunternehmer Müller in die Schweiz aus oder droht der SAP-Gründer und Multimilliardär Hasso Plattner mit Investitionsstopp und Arbeitsplatzabbau. Und die Bundespolitik kuschelt.

Mit der Forderung nach der Vermögensteuer und der Reform der Erbschaftsteuer unterstützt ver.di die kommunalen Entscheidungsträger. Sie setzen sich mit Recht für „*sichere Kommunalfinanzen*“ und „*Reformen statt Kahlschlag*“ ein. Nur wenn alle – und das heißt: auch wieder die Vermögenden – sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung beteiligen, können Städte, Gemeinden und die Länder ihre Aufgaben erfüllen: eine lebenswerte Umwelt und leistungsfähige Daseinsvorsorge für alle gewährleisten.

Öffentliche Armut – privater Reichtum

4

„Wir können keinerlei Steuererhöhungsdiskussionen gebrauchen. Jede Steuererhöhung zu dieser Zeit ist absolut Gift für die Konjunktur.“

Wirtschaftsminister Wolfgang Clement, 26. Oktober 2003

Steuererhöhungen gelten allgemein als schädlich, weil sie angeblich die wirtschaftliche Dynamik bremsen und die Bürgerinnen und Bürger noch stärker belasten. Entscheidend ist aber, wer die Steuern bezahlt! Es stimmt keineswegs, dass jede Steuererhöhung Gift für die Konjunktur ist.

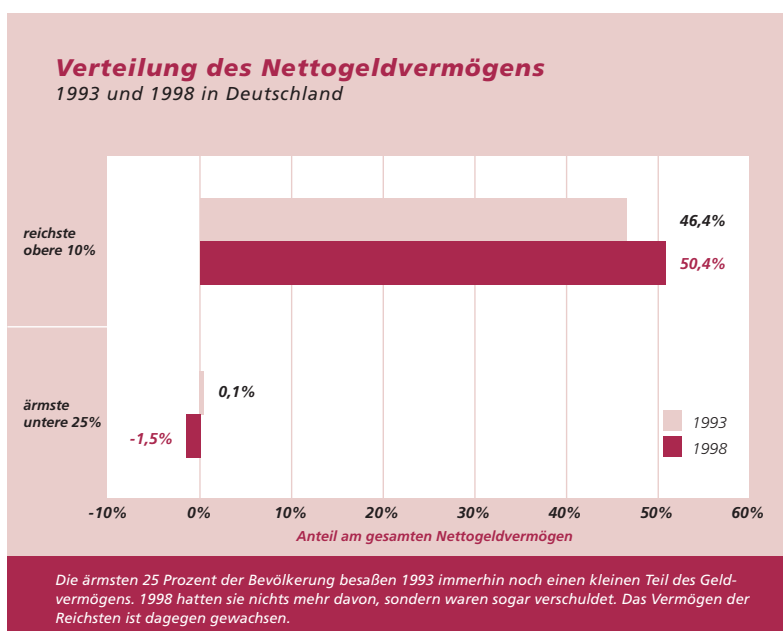
Unternehmen, Spitzenverdiener, Reiche und vor allem Superreiche konnten sich in der Vergangenheit immer weiter aus der solidarischen Finanzierung des Gemeinwesens zurückziehen.

Bis 2003 hat der Staat vorsichtig geschätzt auf mindestens 50 Milliarden Euro Einnahmen aus der Vermögensteuer verzichtet. Seit 2001 kommt noch einmal ein Verzicht von über 30 Milliarden Euro Steuern von Aktiengesellschaften und GmbHs hinzu.

Zusammen fehlen allein aus diesen Steuern mindestens 80 Milliarden Euro. Nebenbei: Dieser Betrag entspricht genau der gesamten Neuverschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2003.

Die letzten Stufen der Steuerreform bringen zusätzliche Steuer geschenke vor allem bei Spitzen einkommen. Allein die Senkung des Spitzensteuersatzes von 48,5 Prozent auf nur noch 42 Prozent bedeutet zukünftige Minder einnahmen von rund sechs Milliarden Euro pro Jahr.

Diese Entwicklung muss umgekehrt werden. Denn sie ist die wesentliche Ursache für die Finanznöte von Bund, Ländern und Gemeinden.



„Superreiche fliegen auf rasende Kisten

Keine Absatzprobleme gibt es bei Supersportwagen für mehr als 250.000 Euro. Wer braucht ein Auto mit mehr als 500 PS und der Beschleunigung eines Passagierjets? Streng genommen niemand. Und doch ist das Segment der Super-Sportwagen in den vergangenen Jahren explosionsartig gewachsen. ‚Der Markt für Supersportwagen ist in ganz starkem Maße angebotsgetrieben‘, meint Daimler-Chrysler-Vorstand Jürgen Hubbert. Die Kunden, die solche Fahrzeuge kauften, verfügten bereits meist über einen Fuhrpark mit einigen Hochleistungsautos und seien von Konjunkturverläufen kaum abhängig.“

Handelsblatt, 12. September 2003

Sind wir wirklich so arm?

Deutschland ist ein reiches Land. Die Verteilung des Reichtums ist jedoch höchst ungleich, und die Lücke zwischen Arm und Reich klafft immer weiter auf.

1993 verfügten die ärmsten 25 Prozent der Familien bzw. Alleinlebenden noch über 0,1 Prozent am gesamten Geldvermögen. 1998 hatten sie nicht nur keinen Anteil am Nettogeldvermögen mehr, sondern waren sogar mit 1,5 Prozent verschuldet. Auf der anderen Seite verfügten die reichsten zehn Prozent der Haushalte über mehr als die Hälfte des gesamten Geldvermögens. 1993 hatten sie „nur“ 46 Prozent.

Allein im Jahr 2001 erhöhte sich die Anzahl der Millionäre – ohne Berücksichtigung von Immobilienbesitz – in Deutschland um 25.000 auf 755.000. Insgesamt waren es in Europa 100.000 oder vier Prozent zusätzlich Millionäre. Jeder Vierte

davon ist also in Deutschland dazugekommen. Gleichzeitig wuchs das Vermögen der Millionäre um fünf Prozent oder 380 Milliarden Euro auf über acht Billionen Euro. Jeder Millionär ist im Durchschnitt reicher als ein Jahr zuvor!

Gerade einmal ein halbes Prozent der erwachsenen deutschen Bevölkerung verfügt über ein Viertel des gesamten Geldvermögens.

Die Schere bei Einkommen und Vermögensbildung öffnet sich weiter, und die Steuerpolitik hat diese Entwicklung nicht korrigiert. Vielmehr haben die Steuerentlastungen der Vergangenheit den Trend zur höheren Konzentration der Geldvermögen noch verstärkt.

Wo bleibt das Vermögen?

Besitzer von Geldvermögen profitieren von der Armut des Staates, der sich Geld von ihnen leihen muss. Je mehr sich der Staat verschuldet, desto mehr Zinsen muss er zahlen. Während die Mehrheit der Bevölkerung für die Staatsschulden über die Steuerzahlungen aufkommen muss, kassieren die Geldvermögensbesitzer die Zinsen.

Vor allem bei der Finanzierung der deutschen Einheit zeigte sich die Kohl-Regierung zunächst großzügig: in den 90er Jahren stiegen die Schulden von 540 Milliarden Euro auf über 1200 Milliarden Euro. Die Zinszahlungen schnellten in die Höhe. Auf lange Sicht ist untragbar, dass rund sieben Prozent der Haushaltsmittel von Bund, Ländern und Gemeinden für Zinszahlungen ausgegeben werden müssen. Hierdurch findet eine permanente Umverteilung von steuerzahlenden Beschäftigten an Vermögensbesitzer statt.

Die Steuerpolitik der letzten 25 Jahre ist deshalb das Gegenteil von nachhaltig: Der Staat hat durch Steuersenkungen die Unternehmen und Vermögende deutlich entlastet und auf Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verzichtet. Durch Verschuldung muss er sich nun fehlende Finanzmittel bei jenen ausleihen, die vor allem von den Steuersenkungen profitierten – und sie zusätzlich mit Zinsen belohnen.

Nur Reiche können sich einen armen Staat leisten und ihm zusätzlich noch ihre Ersparnisse leihen. Viel sinnvoller ist, wenn der Staat einen Teil der hohen Ersparnisse über Steuern abschöpft. Wie nach dem Krieg hätten die zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Kassen durch die Finanzierung der deutschen Einheit im Rahmen eines Lastenausgleichs über Steuern finanziert

werden müssen. Dann wäre heute auch die Staatsverschuldung deutlich niedriger.

Öffentliche Aufgaben müssen über Steuern finanziert werden. Die Besserverdienenden und Reichen müssen hierbei einen entsprechenden Beitrag leisten.

Außer dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit sprechen somit auch handfeste ökonomische Gründe für eine stärkere steuerliche Belastung oberer Einkommensschichten. Die Reichen und Superreichen sparen einen großen Teil ihres Einkommens. Sie können die Vermögen- und die Erbschaftsteuer aus ihren

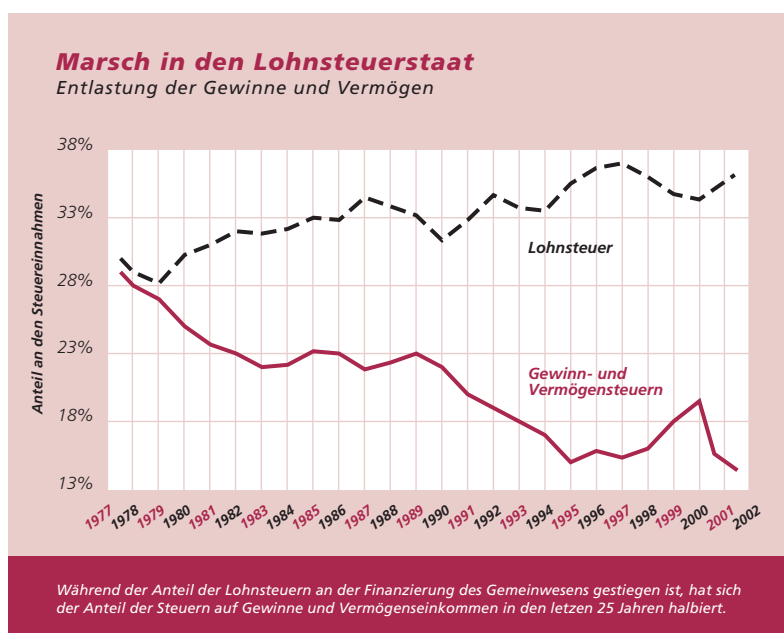
Zinserträgen oder aus dem ererbten Vermögen bezahlen, ohne sich an anderer Stelle einschränken zu müssen.

Vermögensteuer stärkt Binnennachfrage

Die Vermögen- und Erbschaftsteuer trifft nicht die große Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger und beeinträchtigt daher auch nicht den Massenkonsum. Dies wäre aber zum Beispiel bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer der Fall. Deshalb lehnen wir einen derartigen Schritt auch ab.

Die Wiedererhebung der Vermögensteuer und eine höhere Besteuerung großer Erbschaften hat dagegen keine negative Auswirkung auf die Konjunktur – im Gegenteil: Der Staat kann die Einnahmen daraus vollständig zur Finanzierung dringender öffentlicher Aufgaben einsetzen. Das stärkt die Binnenkonjunktur – und wenn beispielsweise mehr Geld für Kinderbetreuung, Bildung und kommunale Infrastruktur da ist, haben alle etwas davon. Weitere nachfrageschwächende Ausgabenkürzungen dagegen können vermieden werden.

Die Vermögensteuer und die Erhöhung der Erbschaftsteuer ist konjunkturpolitisch notwendig!



20 Milliarden Mehreinnahmen stärken öffentliche Haushalte

„Sozialdemokraten sollten sich hüten, diejenigen, die heute schon leistungsstärker, die heute schon selbstständiger sind, mit beständig neuen Diskussionen um Steuern und Zwangsmaßnahmen zu verunsichern.“

Bundeskanzler Gerhard Schröder

7

Seit längerem schon wird die Wiedererhebung der Vermögensteuer sowie eine Anhebung der Erbschaftsteuer diskutiert und gefordert. Die Verteilungsgerechtigkeit würde dadurch wieder verbessert und die Finanzierung von Zukunftsaufgaben ermöglicht.

Doch der Kanzler ist kein Freund der Vermögensteuer. Er verlangt, pfleglich mit den „Leistungsträgern“ umzugehen.

Auch Außenminister Fischer ist auf des Kanzlers Linie. Entweder in völliger Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oder aber aus absoluter Dreistigkeit sagte er: „Nehmt's den Reichen, gebt's den Armen – das erinnert mich an jemanden, der aus einem versiegenden Brunnen schöpfen will.“ Als wenn die Reichen kurz davor stehen, am Hungertuch zu nagen!

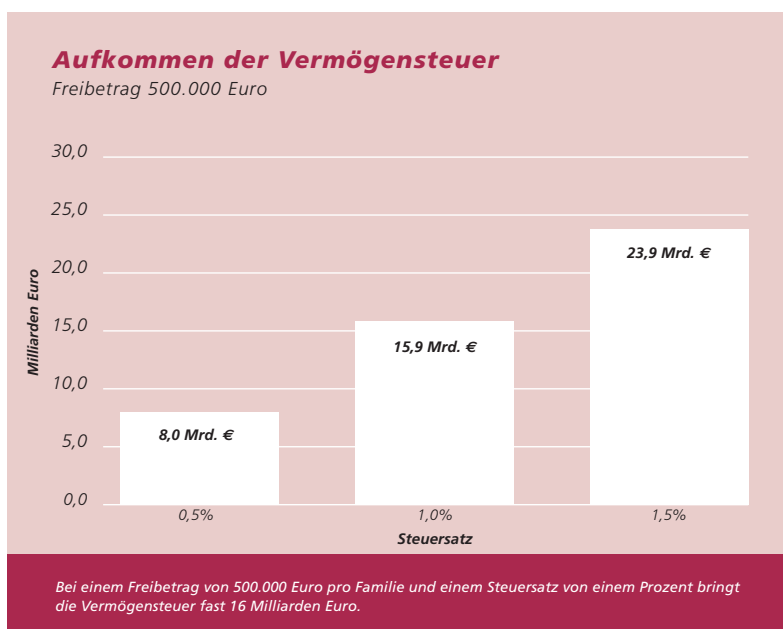
Schröder und Fischer beziehen damit eine Minderheitenposition. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist für eine höhere Besteuerung

von Vermögen. 88 Prozent der Mitglieder der SPD befürworten die Wiedererhebung der Vermögensteuer; so eine Umfrage des ARD-Magazins Monitor.

Die Vermögen- und Erbschaftsteuer sind Ländersteuern, doch die Gesetzgebungskompetenz liegt auf Bundesebene. Allerdings können die Länder hierzu im Bundesrat eine Initiative einbringen. Dies war immerhin auch von den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Herbst 2002 geplant. Auch die Basis der Regierungsparteien rumort: Im Sommer 2003 fanden die Parteitage von SPD und Bündnis 90/Die Grünen statt, die durch die Auseinandersetzungen um die Agenda 2010 erzwungen wurden.

- Der Parteitag von Bündnis 90/ Die Grünen beschloss einen Antrag, der die Bundestagsfraktion dazu auffordert, eine Gesetzesinitiative zur Vermögensteuer zu starten. An einer entsprechenden Vorlage wird gearbeitet.
- Dem SPD-Parteitag lagen fast 30 Anträge zur Wiedererhebung der Vermögensteuer vor. Das Thema wurde nicht behandelt und auf den Parteitag im November 2003 verschoben. Allerdings erfolgte auch im November kein Beschluss. Die verschiedenen Kräfte innerhalb der SPD haben sich aus taktischen Gründen lediglich auf eine Verbesserung der Erbschaftsteuer verständigt.

Diese Taktik hilft bei der Verbesserung der öffentlichen Finanzen nur begrenzt weiter, da eine Reform der Erbschaftsteuer – so wichtig sie ist – nur knapp vier Milliarden Euro bringt. Die Mehrheit der Bevölkerung will mit Recht nicht auf die Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer verzichten.



Vermögensteuer bringt 16 Milliarden Euro

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung¹ hat berechnet, wie viel die Vermögensteuer und eine reformierte Erbschaftsteuer in die öffentlichen Kassen spülen könnten. Das Aufkommen ist dabei abhängig vom Steuersatz, von der Höhe der Freibeträge und von der Bewertung des Grund- und Immobilienvermögens.

Auch für ältere Menschen darf nicht plötzlich Vermögensteuer anfallen, wenn die Kinder das gemeinsame Elternhaus verlassen und die Familie deshalb kleiner wird. Die Vermögensteuer zielt auf die wirklichen Reichen, die Millionen- und Milliardenvermögen besitzen.

Dieses Ziel kann mit großzügigen Freibeträgen erreicht werden. Freibeträge legen die Höhe des Vermögens fest, ab der überhaupt erst Vermögensteuer bezahlt werden muss. ver.di schlägt einen Freibetrag von 500.000 Euro für eine vierköpfige Familie oder ein Rentnerpaar vor. Geprüft werden muss, ob damit der Grundsatz erfüllt ist: keine Vermögensteuer für normale Familienvermögen.

Wenn Vermögen oberhalb von 500.000 Euro mit einem Prozent besteuert werden, so könnte dies alleine zu Mehreinnahmen von knapp 16 Milliarden Euro führen.

Erbschaftsteuer bringt noch einmal bis zu 3,6 Milliarden Euro

Die Erbschaftsteuer begünstigt derzeit Grund- und Immobilienvermögen. Wer ein Mehrfamilienhaus mit einem Wert von fünf Millionen Euro erbt, zahlt erheblich weniger Steuern als der Erbe von Geldvermögen in der selben Höhe.

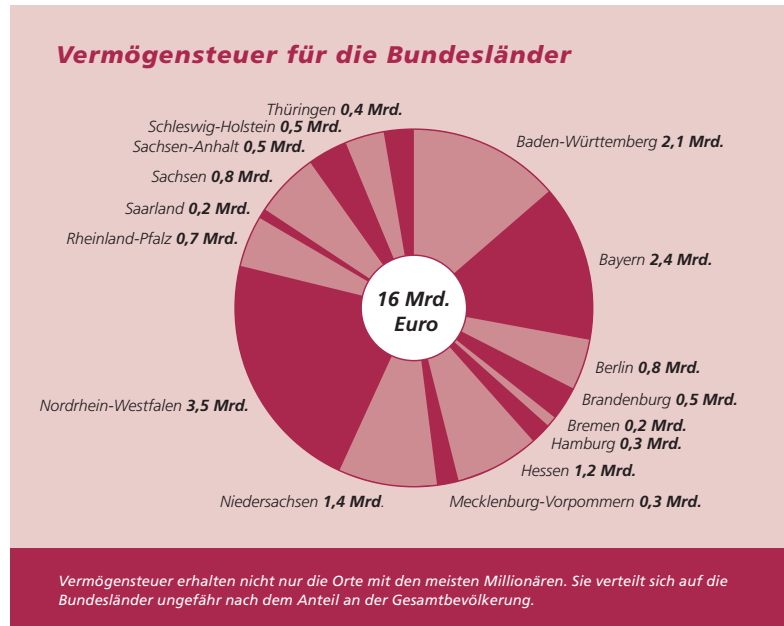
Zwar ist für die Erbschaftsteuer 1997 eine Aktualisierung der Bewertung von Grund- und Immobilienbesitz erfolgt. Dennoch werden auch jetzt Immobilien nur mit rund der Hälfte ihres tatsächlichen Wertes erfasst. Die realitätsnahe Bewertung von Grundstücken und Häusern würde fast 3,6 Milliarden Euro zusätzliche Steuern pro Jahr erbringen. Dabei ist auch bei der Erbschaftsteuer mit den Freibeträgen berücksichtigt, dass ein normales Einfamilienhaus steuerfrei bleibt.

¹ Stefan Bach, Bernd Bartholmai: Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2002. Studie im gemeinsamen Auftrag von der Hans-Böckler-Stiftung, ver.di und der IG Metall.

Als Grundsatz muss gelten: Normale Familienvermögen bleiben von der Vermögensteuer befreit. ver.di will nicht, dass eine Familie Vermögensteuer zahlt, nur weil sie im eigenen Haus wohnt.

Vermögen- und Erbschaftsteuer bringen zusammen Mehreinnahmen von knapp 20 Milliarden Euro! Darauf kann der Staat, können wir Bürgerinnen und Bürger nicht länger verzichten!

- Die Wiedererhebung der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent und einem Freibetrag von 500.000 Euro für eine vierköpfige Familie.
- Eine höhere Besteuerung großer Erbschaften, indem auch hier eine aktuelle und realistische Immobilienbewertung vorgenommen wird. Die steuerfreie Vererbung von Einfamilienhäusern ist sicherzustellen.



Entlastung der Haushalte von Ländern und Kommunen

Von der Vermögensteuer als Ländersteuer profitieren vor allem die Bundesländer – auch jene Bundesländer, die selbst nicht mit größeren Ansammlungen von Millionären gesegnet sind. Ihnen würden zusätzliche Einnahmen aus der Vermögensteuer auf dem Wege des Länderfinanzausgleichs zufließen. Die Kommunen wiederum würden zusätzliche Mittel über die Länderzuweisungen erhalten.

Die Verteilung der Vermögensteuer entspricht – mit geringfügigen Abweichungen zugunsten der Stadtstaaten – ungefähr dem Bevölkerungsanteil der Bundesländer.

Beschäftigungseffekte durch Vermögensteuer

Mehr als 12.000 zusätzliche Stellen in Thüringen und 26.000 in Hessen – das ist das Ergebnis einer Studie, die der DGB Hessen und der DGB Thüringen jeweils in ihren Bundesländern in Auftrag gegeben haben. In den Studien ist berechnet, welche Beschäftigungseffekte erzielt werden könnten, wenn Einnahmen aus der Vermögensteuer vollständig für zusätzliche Stellen im Bereich Bildung und Erziehung ausgegeben würden.

40 Prozent der Finanzmittel sollen dabei für Erzieherinnen und Erzieher, weitere 40 Prozent für Lehrerinnen und Lehrer und die restlichen 20 Prozent für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Universitäten ausgegeben werden. Bei einer Vermögensteuer von einem Prozent und einem Freibetrag von 500.000 Euro je Familie würde das Steueraufkommen in den beiden Bundesländern ausreichen, um insgesamt 38.000 Stellen zu schaffen. Durch die neuen Arbeitsplätze wird außerdem die Konsumnachfrage gestärkt und so die Produktion angeregt. Dadurch entstehen zusätzlich noch weitere Arbeitsplätze.²

¹ Kai Eicker-Wolf, „Beurteilung der Perspektiven einer Vermögensbesteuerung in Hessen“ und „Beurteilung der Perspektiven einer Vermögensbesteuerung in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des DGB Hessen bzw. des DGB Thüringen, Marburg, Januar 2003.

Normales Familienvermögen nicht betroffen

Das eigene Haus, in dem eine Familie wohnt, sowie eine Ersparnis für künftige Anschaffungen oder anstehende Renovierungen sind nicht Ziel der Vermögensteuer. Dies gilt auch für die Zeit des Ruhestandes, wenn Kinder das Haus verlassen und die Eltern in nun für sie vielleicht etwas zu groß gewordenen Haus leben.

Deshalb wurde auch die alte Vermögensteuer erst bei Vermögen ab einer bestimmten Höhe fällig. Diese Höhe bestimmen die Freibeträge. Vermögen, die unterhalb der Freibeträge liegen, sind vermögenssteuerfrei. Bei höheren Vermögen ist nur der über den Freibeträgen liegende Anteil steuerpflichtig. Bei der alten Vermögensteuer betrug der Freibetrag 70.000 DM pro Person. Zusätzlich wurde für Seniorinnen und Senioren ein Altersfreibetrag von 50.000 DM gewährt.

Diese Freibeträge müssen allein aufgrund der Preisentwicklung erhöht werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass für die erneuerte Vermögensteuer die Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen aktualisiert werden muss. In Euro und Cent berechnet wird das Gesamtvermögen der Bevölkerung heute daher deutlich höher ausfallen.

Bei der Wiedererhebung der Vermögensteuer müsste ein Freibetrag von 500.000 Euro für eine vierköpfige Familie sowie für ein Rentnerpaar ausreichend sein. Der Freibetrag könnte sich folgendermaßen

zusammensetzen: Ein Grundfreibetrag für einen Single-Haushalt oder die erste Person in einer Familie und ein zusätzlicher Freibetrag für jedes weitere Familienmitglied. Für Seniorinnen und Senioren sowie Schwerbehinderte müssen extra Freibeträge dazukommen.

Durch diese Freibeträge wäre nur ein sehr begrenzter Teil der Bevölkerung vermögenssteuerpflichtig. Das war auch bei der alten Vermögensteuer so. Die Finanzämter haben Mitte der 90er Jahre rund eine Million Personen bzw. Haushalte in Westdeutschland zur Vermögensteuer veranlagt, bevor sie ab 1997 nicht mehr erhoben wurde. Der Anteil der vermögenssteuerpflichtigen Personen lag somit bei gut drei Prozent.

Von 100 Personen sind nur drei von der Vermögensteuer betroffen.

Vermögensteuer nur bei hohen Vermögen

Trotz der Freibeträge haben viele die Befürchtung, doch Vermögensteuer zahlen zu müssen. Manche haben vielleicht in der Vergangenheit für sich ein Haus in einer bevorzugten Wohngegend gebaut, das inzwischen erheblich im Wert gestiegen ist. Sind noch Schulden auf dem Haus, würde dies selbstverständlich berücksichtigt und die Höhe des Vermögens, das für die Steuer veranlagt wird, entsprechend gemindert.

Sollte der Wert des eigenen Hauses dennoch die Summe der Freibeträge der Familienmitglieder übersteigen, würde die einprozentige Vermögensteuer nur auf den Betrag erhoben, der über dem Freibetrag liegt. Immobilienvermögen würden zudem nur mit rund 80 Prozent des tatsächlichen Wertes in die Berechnung des Gesamtvermögens eingehen. Denn wegen Preisschwankungen kann eine aktualisierte Bewertung nur aus einer Annäherung bestehen

Einen 20-prozentigen Abschlag nimmt auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung vor, auf dessen Berechnungen wir uns

ver.di Vorschlag für Freibeträge

Haushalt mit einer Person	200.000 Euro
Freibetrag für jedes weitere Familienmitglied	100.000 Euro
zusätzlicher Freibetrag für Seniorinnen und Senioren	100.000 Euro
zusätzlicher Freibetrag für Schwerbehinderte	100.000 Euro

stützen. Eine solche Bewertung wäre ein großer Fortschritt gegenüber dem Missverhältnis bei der Bewertung von Geld- und Immobilienvermögen, das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vermögensteuer mit Recht beanstandet wurde. Das Erreichen eines Wertes von 80 Prozent wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Beispiel: Familie Waldner

Stefan und Ulrike Waldner wohnen mit ihren Kindern Karoline und Volker in einem völlig schuldenfreien Haus. Sie haben das Haus von Ulrikes Großeltern geerbt. Heute ist es 500.000 Euro wert. Zusätzlich besitzt Familie Waldner Bundesschatzbriefe für insgesamt 50.000 Euro. Gebrauchsvermögen wie das Familienauto und ein Zweitwagen oder Stefans goldene Uhr vom Großvater werden für die Vermögensteuer nicht berücksichtigt.

Wert des Hauses:	
80 % von 500.000	400.000
Bundesschatzbriefe	+ 50.000
Gesamtvermögen	450.000
Freibetrag	- 500.000
Vermögenssteuer	0

Stefan Waldner erbt nun von seinem Vater zusätzliche Bundesschatzbriefe im Wert von 200.000 Euro. Damit wird Vermögensteuer fällig.

Wert des Hauses:	
80 % von 500.000	400.000
Bundesschatzbriefe	+ 250.000
Gesamtvermögen	650.000
Freibetrag	- 500.000
Steuerpflichtiges Vermögen:	
Gesamtvermögen minus Freibetrag	150.000
Vermögenssteuer: 1 % von 150.000	1.500

Familie Waldner muss pro Jahr 1.500 Euro Vermögensteuer bezahlen. Allerdings bringen die Bundesschatzbriefe auch Zinsen. Vier Prozent sind es im Moment, weil Stefan und sein Vater die Bundesschatzbriefe schon vor einiger Zeit gekauft haben. Das macht ein zusätzliches Zinseinkommen von 10.000 Euro pro Jahr.

Zwar müssen auch Zinsen versteuert werden, doch hier gibt es ebenfalls Freibeträge. Stefan und Ulrike machen jeweils den Sparerfreibetrag von 1.601 Euro geltend. Vom Zinseinkommen können daher 3.202 abgezogen werden. Als steuerpflichtige Zinseinnahmen bleiben 6.798 Euro übrig, auf die selbst bei einer Besteuerung mit dem bis 2003 gültigen Spitzensatz in der Einkommensteuer von 48,5 Prozent nur 3.297 Euro Steuern bezahlt werden müssen.



Trotz Vermögensteuer wächst das Vermögen von Familie Waldner weiter.

Von den 10.000 Euro Zinseinnahmen verbleiben Familie Waldner Zinsen in Höhe von 6.703 Euro und nach Abzug der Vermögensteuer noch 5.203 Euro.

Ist das zumutbar? Ja – sagen sich die Waldners. Denn sie sind froh, dass Karoline und Volker in Kindertagesstätte und Kindergarten gut behütet sind. Und sie wissen, dass ihre Gemeindeverwaltung dafür schließlich Steuern einnehmen muss.

Beispiel: Monika und Franz Schneider

Das Rentnerhepaar Schneider wohnt im abbezahlten eigenen Haus mit einem Wert von 500.000 Euro, besitzt ein Sparguthaben von 50.000 Euro und ein Aktienpaket im Wert von ebenfalls 50.000 Euro. Ein zusätzliches Versicherungsguthaben für die private Alterssicherung wird für die Vermögensteuer nicht berücksichtigt. Zusätzlich zum normalen Freibetrag für eine zweiköpfige Familie in Höhe von 300.000 Euro können sie den Altersfreibetrag von 100.000 Euro pro Person geltend machen.

Wert des Hauses :	
80 % von 500.000	400.000
Geld- und Aktienvermögen	+ 100.000
Gesamtvermögen	500.000
Freibetrag	- 500.000
Vermögenssteuer	0

Beispiel: der Ruheständler und ehemals selbständige Handwerksmeister Sülzle

Der verwitwete Handwerksmeister Sülzle wohnt in der eigenen schuldenfreien Wohnung mit einem Wert von 300.000 Euro. Seinen früheren Betrieb hat er an seine Tochter Susanne vererbt. Zur Alterssicherung hat er Rentenpapiere in Höhe von 400.000 Euro angelegt.

Wert des Hauses :	
80 % von 300.000 Euro	240.000
Rentenpapiere	+ 400.000
Gesamtvermögen	640.000
Freibetrag	- 300.000
Ssteuerpflichtiges Vermögen:	
Gesamtvermögen minus Freibetrag	340.000
Vermögenssteuer:	
1 % von 340.000	3.400

Herr Sülzle zahlt 3.400 Euro Vermögenssteuer. Allerdings hat er auch Einkünfte. Bei einem Zinssatz von vier Prozent bezieht er aus den Rentenpapieren jährlich Einnahmen in Höhe von 16.000 Euro. Zusätzlich hatte er während seiner aktiven Zeit in eine Kapitallebensversicherung einbezahlt. Daraus erhält er nun eine monatliche Rente von 2.100 Euro. Brutto betragen seine Gesamtein-

künfte somit 41.200 Euro im Jahr. Darauf zahlt er 4.300 Euro Einkommensteuer und 3.400 Euro Vermögensteuer.



Netto bleiben ihm für seine laufenden Ausgaben fast 3.000 Euro im Monat. Schlecht ist das nicht, denn er muss ja keine Miete bezahlen. Außerdem bleibt sein Vermögen vollständig erhalten.

Beispiel: der Softwareunternehmer und Multimilliardär Johannes Zeitler

Johannes Zeitler hat es weit gebracht: Mit Programmieren fing es in einer Garagenklitsche an. Heute ist sein Unternehmen eine Aktiengesellschaft und gehört zu den Weltmarktführern bei Softwareprogrammen. Zeitler ist bei der Liste der 100 reichsten Deutschen regelmäßig weit vorne dabei. Sein Vermögen beträgt fast fünf Milliarden Euro, ein Großteil davon als Aktienpaket seines Unternehmens.

Käme die Vermögensteuer, so weinte der Mann öffentlich, müsste er sein Aktienpaket verkaufen, um die Steuer bezahlen zu können. Und, so droht er, das bedeute: keine weiteren Investitionen, keine neuen Arbeitsplätze, keine weiteren Spenden mehr. Zeitlers Jammer und seine Drohungen waren der Presse zwar Schlagzeilen wert. Den Tatsachen entsprechen sie deswegen aber noch lange nicht.

Wir vernachlässigen den Freibetrag und runden sein Vermögen auf fünf Milliarden Euro auf. Dann muss Johannes Zeitler für dieses Vermögen pro Jahr 50 Millionen Euro Vermögensteuer zahlen. Das klingt in der Tat viel. Es ist ein Vielfaches dessen, was Normalverdiener mit der Arbeit ihrer Hände oder Köpfe in ihrem ganzen Leben verdienen können.

Zeitler kann die Steuer von den Einnahmen aus seinem Vermögen zahlen. Je größer die Vermögen, desto intensiver kümmern sich die Besitzer um gute Anlagemöglichkeiten. Vier Prozent Rendite sind eher die Untergrenze. Zeitler „verdient“ daher mit seinem Vermögen rund 200 Millionen Euro im Jahr. Bei einem Spitzensteuersatz von 42 Prozent zahlt er dafür 84 Millionen Euro Einkommensteuer. Zusammen mit der Vermögensteuer zahlt er 134 Millionen Euro. Soll diese Belastung zu groß sein, nur weil Zeitler fast zwei Drittel seines Einkommens als Steuern abgeben muss?

Gesamtvermögen	5.000.000.000
Jahreseinkommen	200.000.000
Einkommensteuer	- 84.000.000
Vermögenssteuer	- 50.000.000
Nettoeinkommen	66.000.000

Immerhin bleiben ihm Jahr für Jahr 66 Millionen Euro – zusätzlich zu seinem Vermögen und keine einzige Aktie muss er dafür verkaufen.

Und Unternehmergeist hin oder her: nicht alle können weltmarktführende Großunternehmer werden. Irgendjemand muss auch in den Unternehmen arbeiten.



Große Vermögen wachsen auch ohne übermäßige Anstrengungen ihrer Besitzer weiter. Und genau auf diese Vermögen zielt die Vermögensteuer. Zeitler muss bei „nur noch“ 66 Millionen Euro Nettoeinkommen im Jahr nicht auf seine Konsumwünsche verzichten.

Mit den 50 Millionen Euro aus der Vermögensteuer aber können so manche Freibäder erhalten bleiben, Universitäten renoviert oder Lehrerinnen und Lehrer eingestellt werden.

Betriebsvermögen brauchen öffentliche Investitionen

Ein besonderer Einwand gegen die Vermögensteuer betrifft das Betriebsvermögen. Die Sorge lautet, dass die Vermögensteuer bei Betrieben nicht allein aus den laufenden Gewinnen bezahlt werden könne. Betriebe könnten so in Zahlungsschwierigkeiten und schließlich in Konkurs geraten.

In den Gesetzestexten ist von „juristischen Personen“ die Rede. Gemeint sind damit Aktiengesellschaften und GmbHs. Demgegenüber heißen Privatleute „natürliche Personen“. Auch sie können Betriebs- oder Investivvermögen besitzen.

Grundsätzlich galt dies auch für die alte Vermögensteuer. Doch eine untragbare Belastung für Betriebe sah der Gesetzgeber offenbar nicht. Denn damals war sogar der Steuersatz für Aktiengesellschaften und GmbHs höher. Sie zahlten 0,6 Prozent Vermögensteuer anstatt 0,5 Prozent wie die Privatpersonen. Dies drehte sich erst ab 1994 um: In den letzten beiden Jahren, in denen die alte Vermögensteuer erhoben wurde, galten drei verschiedene Steuersätze:

- 0,6 Prozent für Aktiengesellschaften und GmbHs
- 0,5 Prozent für Investivvermögen von Privatpersonen
- 1 Prozent für das übrige Vermögen von Privatpersonen.

ver.di schlägt gegenüber der alten Regelung eine Erleichterung vor.

- Bei der Vermögensteuer soll auf die Besteuerung von Aktiengesellschaften und GmbHs ganz verzichtet werden. Schließlich wird deren Wert bereits über die Anteilseigner für die Vermögensteuer erfasst. Bei unserer Schätzung des Aufkommens der Vermögensteuer von knapp 16 Milliarden Euro ist dies bereits berücksichtigt.
- Das Betriebsvermögen von Privatpersonen, also von selbständigen Unternehmern soll jedoch steuerpflichtig sein. Das Steueraufkommen aus diesem Vermögen trägt mit 0,7 Milliarden Euro nur relativ geringfügig zu den 16 Milliarden Euro bei. Es wäre allerdings sehr problematisch, angesichts des geringen Betrages ganz auf die Besteuerung von Betriebsvermögen zu verzichten. Denn damit besteht die Gefahr, dass Privatvermögen ins Betriebsvermögen verschoben und somit die Steuerzahlung unterlaufen wird.

Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen können die Freibeträge gewährleistet werden. Auch die alte Vermögensteuer sah ab 1984 einen gesonderten Freibetrag für Betriebsvermögen von 125.000 DM vor, der 1993 auf 500.000 DM erhöht wurde. Steuerpflichtig war, nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Betriebes, nur der Teil des verbleibenden Gesamtvermögens, der über der Summe aus persönlichem und betrieblichem Freibetrag liegt. Ein aktualisierter Freibetrag für Betriebsvermögen muss mindestens 500.000 Euro betragen. Denkbar ist jedoch auch ein Freibetrag von einer Million Euro, wie er von den Bündnisgrünen vorgeschlagen wird.

Vermögensteuer als Investitionshindernis?

Die Kritik der Unternehmenslobby richtet sich nicht allein gegen die Vermögensteuer. Der Molkereiunternehmer Müller nimmt die Erbschaftsteuer als Anlass zur Steuerflucht. Der Bundesverband der deutschen Industrie fordert die Abschaffung der Gewerbesteuer. Zu Ende gedacht ist jede Steuer eine Belastung, denn sie schmälert den privaten Gewinn und damit angeblich die Möglichkeit, zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen. Denn was kann wertvoller sein als private Investitionen? Folgt man diesem Argument, so kann man auch gleich auf jegliche Steuern von Betrieben bzw. Unternehmen verzichten.

Diese Sichtweise berücksichtigt nur die einzelnen Betriebe und ignoriert das gesellschaftliche Umfeld. Steuern verschwinden nicht im ökonomischen Nirwana. Bund, Länder und Gemeinden setzen sie ein um das Umfeld für private Investitionen erst zu schaffen:

- für das Bildungssystem, das den Unternehmen qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stellt,
- für ein Rechtssystem, das den Unternehmen Rechtssicherheit garantiert,
- für die öffentliche Infrastruktur, die für die Unternehmen Zufahrtswege zu ihren Betriebsstätten und Absatzmärkten bereit und instand hält,
- und schließlich für Sozialleistungen, die denjenigen zugute kommen, deren Unterstützung, Versorgung und gesellschaftliche Teilhabe die Privatwirtschaft alleine nicht gewährleisten kann oder will.

Der Staat gibt also Geld zur Schaffung der Infrastruktur aus. Müsste jeder private Betrieb sich dieses Umfeld erst selbst schaffen, wäre es erheblich teurer als die steuerfinanzierte öffentliche Bereitstellung. Die Investition zum Beispiel in eine neue Betriebsstätte würde erst recht verzögert oder ganz verhindert, weil das investierende Unternehmen zuerst eine Straße zur geplanten Betriebsstätte bauen müsste. Die meisten Infrastruktur-

ausgaben könnten sich private Unternehmen überhaupt nicht leisten.

Unternehmen, die gegen jede Steuer wettern, wollen privat investieren anstatt dem Staat Mittel für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Das sollen immer die anderen tun. Doch Unternehmen können nur wachsen, weil sie von der öffentlichen Infrastruktur profitieren. Daher muss Betriebsvermögen an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beteiligt werden.

Die Existenz vieler kleiner und mittlerer Betriebe, die überwiegend regional operieren, wird durch das Desaster der Gemeinden viel mehr bedroht, als dies durch eine Vermögensteuer an die Wand gemalt wird.



„Zahlungsmoral der öffentlichen Hand weiter verschlechtert
Die schlechte Zahlungsmoral insbesondere der Städte und Kommunen ist eine wesentliche Ursache, warum Handwerksbetriebe zurzeit Pleite gehen. Städte und Kommunen lassen sich mit dem Begleichen ihrer Forderungen bedeutend mehr Zeit als früher.

Eine wesentliche Ursache: Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen selbst vor dem finanziellen Kollaps.“

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen,
 20. November 2003

Vermögensteuer entspricht der Verfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 nicht die Vermögensteuer selbst, sondern lediglich die Art ihrer Erhebung für rechtswidrig erklärt. Immobilien und Grundbesitz waren steuerlich bevorzugt, weil sie nicht nach ihren jeweiligen Marktwerten bewertet wurden. Wer ein wertvolles Grundstück oder Gebäude besaß, zahlte daher viel weniger Vermögensteuer als jemand mit Geldvermögen in vergleichbarer Höhe.

Bemessungsgrundlage für Grund- und Immobilienbesitz waren die sogenannten Einheitswerte, die auf das Jahr 1964 zurück gehen und lediglich einen Bruchteil der aktuellen Werte erfassten. Obwohl vom Gesetz vorgeschrieben, wurden diese Einheitswerte nicht aktualisiert.

Laut Bundesverfassungsgericht hätte diese Ungleichbehandlung für die weitere Steuererhebung bis Ende 1996 beseitigt werden müssen. Der Gesetzgeber ist dieser Auflage jedoch bis heute nicht nachgekommen.

Die Bundesregierung hat auf die Erhebung einer gesetzeskonformen Vermögensteuer schlicht und einfach verzichtet.

„Halbteilungsgrundsatz“ – eine fixe Idee von Prof. Kirchhof

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht enthält in einer beiläufigen Bemerkung erstmals eine neue These: Vermögen dürfe nur so hoch besteuert werden, dass der Besitzer mindestens die Hälfte der Einkünfte in der Tasche behält – der sogenannte „Halbteilungsgrundsatz“.

Diese fixe Idee geht auf den Ex-Verfassungsrichter Paul Kirchhof zurück, der selbst am Urteil beteiligt war. Er versucht schon seit längerem, den vom Grundgesetz garantierten abstrakten Schutz des Eigentums zum Schutz eines konkreten Vermögensbestandes umzudefinieren. Er hat es geschafft, seine umstrittene Sichtweise in das Urteil zur Vermögensteuer einfließen zu lassen – nach der Devise: Wo ein Wille zu einem bestimmten Ergebnis ist, muss sich auch ein verfassungsrechtlicher Weg finden lassen.

Seither geistert der „Halbteilungsgrundsatz“ durch Presse und Politik. Interessierte Kreise berufen sich auf ihn, um gegen die Vermögensteuer zu polemisieren.

Fast überflüssig zu erwähnen ist, dass der „Halbteilungsgrundsatz“ oder ein ähnlicher verfassungsrechtlicher Grundsatz in anderen Ländern völlig unbekannt ist. Zwar haben einige Länder die maximale Steuerbelastung gesetzlich begrenzt. Doch die Begrenzung liegt in diesen Fällen deutlich über 50 Prozent, zum Beispiel bei 85 Prozent der Einkünfte des Vorjahres in Frankreich.

Wer mit 50 Jahren arbeitslos wird, hat kaum noch eine Chance auf einen neuen Job. Er oder sie verliert nach spätestens 18 Monaten den Anspruch auf Arbeitslosengeld und muss die Ersparnis verbrauchen oder die eigene Wohnung verkaufen. Erst dann gibt es weiter Unterstützung vom Arbeitsamt. Den Vermögenden dagegen soll nicht nur das Eigentum garantiert werden, sondern auch der beständige Vermögenszuwachs – wenn es allein nach Paul Kirchhof gehen würde.

„Professor Wieland wirft Ex-Verfassungsrichter Kirchhof indirekt vor, das Gericht als Vehikel zur Durchsetzung seiner privaten, in der Wissenschaft umstrittenen Ansichten benutzt zu haben.“

*Financial Times Deutschland,
24. November 2003*

Kritik der Verfassungsrechtler

Der renommierte Frankfurter Steuerrechtler Professor Joachim Wieland hat jüngst in einem Gutachten belegt, dass die Mehrheit der Verfassungsrechtler Kirchhof nicht folgt.³

Schon zum Urteil von 1996 selbst gab es eine abweichende Meinung des Verfassungsrichters Böckenförde. Grenzen der Besteuerung sind vom Gesetzgeber zu bestimmen, nicht vom Bundesverfassungsgericht. Mit der Formulierung des „Halbteilungsgrundsatzes“ hat das Gericht seine Zuständigkeit überschritten und unzulässig in die Kompetenz des Gesetzgebers eingegriffen.

Das Urteil zur Vermögensteuer hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts gefällt. Schon ein halbes Jahr nach dem Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts seine abweichende Meinung bekräftigt: Der Schutz des Eigentums werde durch die Pflicht zur Steuerzahlung grundsätzlich nicht berührt.

Auch wenn Kanzler Schröder meint, man müsse schonend mit den Reichen umgehen: Wenn man den Staat und vor Ort die Gemeinden wieder in die Lage versetzen will, unsere Lebensumwelt zu verbessern, mehr für Bildung und Erziehung zu tun, ist eine derartige „Rücksichtnahme“ nicht angebracht.

Auch die Finanzgerichte erkennen den „Halbteilungsgrundsatz“ nicht an. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil im Jahr 1999 sogar ausdrücklich „eine Begrenzung der zulässigen Steuerbelastung im Sinne einer konkreten und quantifizierbaren Vorgabe“ abgelehnt.

Schließlich ist auch das Argument, dass Einkommen durch die Vermögensteuer möglicherweise ein zweites Mal versteuert werden, nicht überzeugend. Dies gilt nämlich genauso für Verbrauchsteuern, weil auch Konsumausgaben aus versteuertem Einkommen geleistet werden. Außerdem: da ein Großteil gerade des Immobilienvermögens schlicht durch Wertsteigerungen entstanden ist, wird es mit der Vermögensteuer zum ersten Mal besteuert.

Vorausiegender Gehorsam nicht nötig

Der „Halbteilungsgrundsatz“ hat in der rechtlichen Praxis keine Anwendung gefunden und taugt auch nicht für eine Bestimmung allgemeiner Grenzen der Besteuerung.

Vorschläge zur Wiedererhebung der Vermögensteuer sollten sich deshalb durch den „Halbteilungsgrundsatz“ nicht ins Boxhorn jagen lassen.

Die Grünen nennen ihren Vorschlag „Millionärssteuer oder Wiedererhebung der Vermögensteuer“. Sie wollen die Vermögensteuer mit der Einkommensteuer verrechnen, so dass der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer die Obergrenze der Besteuerung bildet.

Bis 1999 lag der Spitzensteuersatz bei 53 Prozent. Bei einem Spitzenatz von 42 Prozent wäre nach dem Grünen-Vorschlag der „Halbteilungsgrundsatz“ sogar noch deutlich unterschritten. Eine solche Rücksicht auf Millionärsvermögen ist absolut unnötig.

Ohne Anrechnung ergibt sich bei einem Vermögen von zwei Millionen Euro und vierprozentigen Zinserträgen eine Besteuerung der Gesamteinkünfte – also Einkommensteuer und Vermögensteuer – von 50 Prozent. 60 Prozent ergeben sich bei einem Vermögen von 4,6 Millionen Euro und der theoretische Höchstwert von 67 Prozent wird bei einem Vermögen von 68 Millionen Euro erreicht.

³ Rechtsgutachten von Professor Dr. Joachim Wieland „Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer“. www.verdi.de/wirtschaftspolitik/standpunkte.



Bürokratisches Monstrum?

Trotz aller Bedenken ist die Vermögensteuer verwaltungstechnisch umsetzbar. Für das Argument, den Einnahmen aus der Vermögensteuer stünde ein unverhältnismäßig hoher Bürokratieaufwand entgegen, gibt es keine nachvollziehbaren Belege.

Erhebungskosten nicht zu hoch

Konkrete Berechnungen liegen zum Beispiel von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vor. Danach betragen dort die Erhebungskosten Mitte der 90er Jahre 5,5 Prozent. Wenn man berücksichtigt, dass auch bei der Einkommensteuer ein Verwaltungsaufwand von zwei Prozent anfällt, ist dieser Aufwand für die Erhebung der Vermögensteuer vertretbar.

Der Grund für das höhere Verhältnis von Aufwand und Ertrag liegt bei der notwendigen Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen. Von den Gegnern der Vermögensteuer wird dieses Problem allerdings erst jetzt in den Vordergrund gerückt. Es war kein Thema, als die Vermögensteuer in Deutschland noch erhoben wurde.

Bewertung von Immobilien – andere können es auch!

Grundsätzlich ist das Bewertungsproblem lösbar. Dies zeigen nicht nur gesetzeskonforme Lösungen in anderen Ländern. Auch hierzulande schafft es die Feuerversicherung im gesamten Bundesgebiet, Gebäude für ihre Zwecke zu bewerten. Allerdings haben die Versicherungen keine einheitlichen Verfahren bei der Wertermittlung.

Der angeblich zu hohe Aufwand bei der Bewertung von Immobilien ist eine Erfindung der Gegner der Vermögensteuer.

Für eine Neuregelung der Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen existieren verschiedene Vorschläge. Auch die eigens dafür eingesetzte Sachverständigenkommission zur Wiedereinführung der Vermögensteuer hat im Mai 2000 praktikable Verfahren vorgeschlagen.



Unbebaute Grundstücke

So können bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken die sogenannten Bodenrichtwerte genutzt werden. Bereits heute ermitteln unabhängige, selbständige Gutachterausschüsse den Verkehrswert von Grundstücken unter anderem für die Bauplanung in Städten und Gemeinden. Die Grundstückspreise werden anschließend in Bodenrichtwertkarten veröffentlicht.

Die so ermittelten Werte werden inzwischen bei der Erbschaftsteuerung verwendet und dienen den Kommunen ebenfalls bei der Erhebung der Grunderwerbsteuer. Für die Erhebung der Vermögensteuer müsste der Gesetzgeber lediglich die Aufgaben der Gutachterausschüsse neu bestimmen.

Bebaute Grundstücke

Für die Bewertung bebauter Grundstücke können die Verkehrswerte nach dem Sachwertverfahren oder Ertragswertverfahren ermittelt werden. Das Sachwertverfahren wird von den Feuerversicherungen angewendet und beruht auf eindeutig

definierten Größen: Grundstücksgröße, Grundstücksart, Wohn- oder Nutzfläche, umbauter Raum bzw. Grundfläche. Beim Ertragswertverfahren wird die üblicherweise erzielbare Miete bei der Bewertung zugrunde gelegt.

Das Ertragswertverfahren ist einfacher, weil die erzielbare Rendite Grundlage des Verkehrspreises ist. Nur für bebaute Grundstücke, für die keine tatsächliche Miete vorliegt und auch keine übliche Miete geschätzt werden kann, sollte das Sachwertprinzip Anwendung finden.

Öffnungsklauseln würden zusätzlich garantieren, dass Steuerpflichtige bei besonderen Wertminderungen einen geringeren tatsächlichen Wert nachweisen könnten.

Selbsteinschätzung als Alternative

Eine Alternative zur flächendeckenden Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen bietet die Möglichkeit der Selbsteinschätzung. Die Steuerpflichtigen müssten demnach bei der Steuererklärung ihr eigenes Vermögen schätzen. Die Finanzverwaltung würde anschließend eine Überprüfung mittels Stichproben vornehmen.



Schröder verhinderte Vermögensteuer

Im Koalitionsvertrag von 1998 hat die rot-grüne Bundesregierung angekündigt, eine wirtschafts- und steuerpolitisch sinnvolle Vermögensbesteuerung schaffen zu wollen. Sie hat eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die dafür Vorschläge erarbeitet und im Mai 2000 vorgelegt hat. Dann passierte nichts mehr.

Im Herbst 2002 haben die SPD-Ministerpräsidenten Gabriel und Steinbrück den Faden wieder aufgenommen und konkrete Vorschläge für die Wiedererhebung der Vermögensteuer formuliert. Ausgebremst wurden sie vom Kanzler.

Nebelkerze Abgeltungsteuer

Als Alternative für die Vermögensteuer hatte die Bundesregierung im Dezember 2002 die Einführung einer Abgeltungsteuer⁴ auf Zinserträge in Höhe von 25 Prozent präsentiert – und die bis dahin widerspenstigen SPD-Ministerpräsidenten auf Linie gebracht. Angeblich sollte damit ein größerer Ertrag erzielbar sein als mit der Vermögensteuer. Dies war allerdings von vornherein ein gewaltiger Bluff.

Bisher müssen Zinseinkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung – bis zum Jahr 2003 bei reichen Haushalten also mit maximal

48,5 Prozent – versteuert werden. Die 25-prozentige Abgeltungsteuer würde somit fast eine Halbierung der Steuern auf Zinserträge bringen. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit – je höher das Einkommen, desto höher die prozentuale Besteuerung – wäre damit gravierend verletzt.

Die Abgeltungsteuer von 25 Prozent würde den Steuersatz auf Kapitaleinkommen für Spitzenverdiener fast halbieren.

Schwarzgeld ist ein scheues Reh

Die Bundesregierung hoffte, mit der Abgeltungsteuer und einer zusätzlich geplanten Amnestie für Steuerflüchtlinge in großem Umfang Schwarzgeld aus dem Ausland zurückholen zu können.

Für Vermögende ist es bisher überaus lukrativ, Geld in Ländern anzulegen, die niedrige oder keine Steuern auf Zinserträge erheben. Der fehlende grenzüberschreitende Informationsaustausch bzw. das Bankgeheimnis machen es den Steuerflüchtlingen leicht, die Höhe ihrer gesamten Einkünfte vor dem jeweils heimischen Finanzamt zu verschleiern. Dies aber ist Steuerhinter-

ziehung, denn auch im Ausland erzielte Kapitalerträge müssen bei der Steuererklärung angegeben werden.

Wer illegal im Ausland angelegtes Kapital zurückholt, sollte nach dem ursprünglichen Vorschlag pauschal eine Art einmalige Strafsteuer von 25 Prozent des Fluchtkapitals zahlen. Ist das Kapital dann wieder im Land, könnte der Ertrag hierzulande besteuert werden. Der niedrige Zinssatz der Abgeltungsteuer sollte die bisher unwilligen Steuerzahler dazu verlocken, Kapital nicht weiterhin ins Ausland zu verschieben.

Steuerausfälle statt Mehreinnahmen!

Wissenschaftler haben die Hoffnung auf zusätzliche Einnahmen von Anfang an für illusionär gehalten. Nach Schätzungen führen die geplante Amnestie und die Abgeltungsteuer vielmehr zu weiteren Vergünstigungen in Höhe von drei bis vier Milliarden Euro bei den Vermögenden.

⁴ Abgeltungsteuer – kein Ersatz für die Vermögensteuer, Dezember 2002. EU-Zinssteuervereinbarung – Durchbruch wohin? Wirtschaftspolitische Informationen, ver.di Bundesvorstand, Februar 2003. www.verdi.de/wirtschaftspolitik.

„Erst hat der Kanzler dem Pferd einen Klaps gegeben und es dann erschossen.“

*Sigmar Gabriel,
Dezember 2002*



Der Finanzminister schwärmte ursprünglich von Mehreinnahmen in Höhe von 25 Milliarden Euro. Inzwischen zeigen auch die Steuerschätzungen des Finanzministeriums, dass durch die Steueramnestie geringe Mehreinnahmen nur innerhalb des ersten Jahres anfallen würden. Danach würde die niedrigere Abgeltungsteuer auf Zinserträge weitere Löcher in den Staatshaushalt reißen.

Die Abgeltungsteuer als Alternative zur Vermögensteuer ist ein gewaltiges Täuschungsmanöver. Bei Einführung einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer wird die Vermögensteuer notwendiger denn je.

Die Vorschläge zur Amnestie und Abgeltungsteuer haben sich seither mehrfach verändert. Im Juni 2003 schließlich beschloss das Bundeskabinett den „Gesetzentwurf zur Förderung der Steuerehrlichkeit“.

Steuerhinterziehung wird nach diesem Entwurf nicht nur von Strafe befreit, sondern noch nachträglich belohnt, wenn die Steuersünder sich freiwillig melden. Denn sie müssen als „Strafsteuer“ nicht mehr 25 Prozent des im Ausland versteckten Kapitals bezahlen. Lediglich 25 Prozent der Einnahmen aus dem Kapital werden nach dem Gesetzentwurf noch fällig. Als Einnahmen gelten dabei sogar nur 60 Prozent der steuerpflichtigen Einnahmen aus dem ins Ausland geschaffenen Kapital. Insgesamt sind daher nur 15 Prozent Steuern auf die Einnahmen zu zahlen.

Der Gesetzentwurf ist damit keine „Brücke in die Steuerehrlichkeit“, wie der Finanzminister meint, sondern ein Schlag ins Gesicht aller steuerehrlichen Bürgerinnen und Bürger.

Kontrollmitteilungen gegen Steuerhinterziehung

Ein wirksames Mittel gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht wären steuerliche Kontrollmitteilungen von Kreditinstituten an die Finanzämter. Doch auch im Gesetzentwurf „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ ist nur vorgesehen, dass die Finanzbehörden im Einzelfall und bei gegebenem Anlass ermitteln können, wo ein Steuerpflichtiger Konten unterhält. Flächendeckende Kontrollmitteilungen bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Kontrollmitteilungen sind keineswegs eine Bloßstellung und Veröffentlichung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen. Mitteilungen der Geldinstitute an das Finanzamt sollen lediglich garantieren, dass es bei der Besteuerung gerecht zugeht.

Erbschaftsteuer: ein Plus von vier Milliarden Euro

Die SPD hat auf ihrem Parteitag im November 2003 eine Verbesserung der Erbschaftsteuer beschlossen. Postwendend haben sich mit Guido Westerwelle die Besserverdienenden zu Wort gemeldet: Die Erhöhung der Erbschaftsteuer sei uralter Klassenkampf aus der Mottenkiste.

Doch eine Änderung bei der Erbschaftsteuer steht ohnehin an. Der Bundesfinanzhof hält die Erbschaftsteuer in der gegenwärtigen Form für verfassungswidrig und hat deshalb 2002 das Bundesverfassungsgericht angerufen. Unklar ist, wann ein Urteil zu erwarten ist. Klar aber ist: Wie bei der alten Vermögensteuer bezieht sich die richterliche Kritik auf die zu großen Unterschiede bei der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten.

Der verfassungsrechtlich bedenkliche Zustand kann schon jetzt beseitigt werden. Dazu muss nicht erst ein Urteil abgewartet werden.

Zur Zeit werden lediglich ca. 50 Prozent des Verkehrswertes von bebauten und 70 Prozent von unbebauten Immobilien steuerlich erfasst. Immobilien- und Grundvermögen müssen endlich nach dem Marktwert berechnet werden. Die realitätsnahe Bewertung dieser Vermögen würde das gegenwärtige Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von rund drei Milliarden Euro mehr als verdoppeln – und damit Deutschland bei der Erbschaftsteuer auf ein mit anderen Industrieländern vergleichbares Niveau heben.

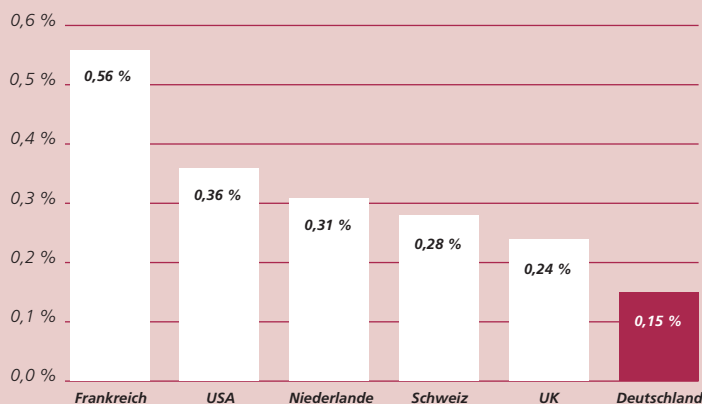
Denn bisher ist der bundesdeutsche Fiskus bei der Erbschaftsteuer sehr bescheiden, obwohl sie in besonderem Maß dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit entspricht. Erbschaften belohnen einzig und allein die Gnade der Geburt in die „richtige“ Familie. Doch lässt sich gegen die Erbschaftsteuer auch besonders leicht mobilisieren, weil die gegenwärtige Generation der Erben um das Häuschen der Eltern fürchtet. Die geltenden Freibeträge aber sichern, dass dies nicht der Fall sein wird. Ziel ist vielmehr, die Besteuerung großer Erbschaften.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?

Freibeträge und Steuersätze variieren bei der Erbschaftsteuer nach Verwandtschaftsgrad. Für Ehegatten beträgt der Freibetrag gegenwärtig 307.000 Euro, für Kinder jeweils 205.000 Euro. Erben also zum Beispiel zwei Geschwister ihr Elternhaus, bleibt das Erbe steuerfrei, wenn es mit 410.000 Euro oder weniger bewertet wird. Ist das Haus noch mit Schulden belastet, können diese außerdem verrechnet werden.

Bei 85 Prozent der Einfamilienhäuser lag der Wert 1998 unter 250.000 Euro. Auch bei der Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes der Häuser garantieren die Freibeträge somit, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ihre Vererbung steuerfrei bleibt.

Erbschaftsteuern 2001
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts



Im internationalen Vergleich ist Deutschland sehr bescheiden bei der Besteuerung von Erbschaften.

Bei der Erfassung des Wertes von Immobilien kann es nur um Näherungswerte gehen – schließlich schwanken die Preise auch beim Kauf und Verkauf auf „dem freien Markt“. Mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Wertes der Immobilien sollten als Zielgröße angepeilt werden. Dies wäre eine deutliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Bewertungspraxis. Sie wird auch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben.

Muss Erbschaftsteuer bezahlt werden, fällt sie nur für den über den Freibetrag hinausgehenden Betrag an. Die Steuersätze liegen dabei weit unter denen der Einkommensteuer. Sie beginnen bei nahen Verwandten mit einem Satz von sieben Prozent, der erst bei einem Erbe von mehr als 25,6 Millionen Euro auf den maximalen Steuersatz von 30 Prozent ansteigt.

Beträgt zum Beispiel der zu versteuernde Wert des Erbes unseres Geschwisterpaares 510.000 Euro, muss nur der über dem Freibetrag von 205.000 Euro pro Kopf liegende Betrag versteuert werden. Die Geschwister müssten somit jeweils 50.000 Euro mit sieben Prozent versteuern. Einmalig fällt für sie also jeweils 3.500 Euro Erbschaftsteuer an.

Freibeträge

Steuerklasse	Wer gehört dazu?	Wie hoch ist der Freibetrag?
I	Ehegatten, Kinder, Enkel und Urenkel, Eltern und Großeltern	Ehegatten 307.000 Euro Kinder 205.000 Euro alle anderen 51.000 Euro
II	Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten	10.300 Euro
III	alle übrigen, darunter nichteheliche Lebenspartner, Freundinnen und Freunde	5.200 Euro

Steuersätze

Vermögenswert in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 52.000	7 %	12 %	17 %
bis 256.000	11 %	17 %	23 %
bis 512.000	15 %	22 %	29 %
bis 5.113.000	19 %	27 %	35 %
Über 25.565.000	30 %	40 %	50 %

Erbschaftsteuer schont Betriebe

Medienwirksam schimpft der Molkereiunternehmer Theobald Müller auf die „Existenz gefährdende, wahnsinnige und dumme Erbschaftsteuer“. Sie würde den Fortbestand seines Unternehmens mit rund 4500 Mitarbeitern in Frage stellen. Er ist deshalb mit seiner Frau und neun Kindern in die Schweiz übergesiedelt.

„Wir müssen Rentnern Geld wegnehmen“, hielt Finanzminister Eichel Theo Müller vor, weil er zwar die staatlichen Subventionen für sein Unternehmen gerne genommen habe, aber seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen wolle.

Sein Betrieb sei rund 500 Millionen Euro wert. Dafür müsse er 200 Millionen Euro Erbschaftsteuer zahlen, behauptet Müller.

„All diejenigen, die in unüberbietbarer Dreistigkeit sagen: ‚Wir kassieren zwar für ein neu zu errichtendes Werk Subventionen in Höhe von 50 Millionen Euro, aber die in Deutschland fällige Erbschaftsteuer zahlen wir nicht und gehen stattdessen in die Schweiz‘, zeigen das Gegenteil von Verantwortung. Das ist das Gegenteil von Patriotismus; auch das muss einmal deutlich gesagt werden.“

Bundeskanzler Gerhard Schröder,

SPD-Parteitag Bochum, 17. November 2003

Wie sieht die Rechtslage aus?

Für Betriebe gilt ein gesonderter Freibetrag von 256.000 Euro. Vererbt ein Unternehmer seinen Betrieb an seine Kinder, können sie jeweils zum persönlichen Freibetrag von 205.000 Euro zusätzlich den Betrag von 256.000 Euro geltend machen. Zudem gibt es einen Bewertungsabschlag von 40 Prozent auf den Wert des Betriebs, wenn die Nachfolger das erworbene Betriebsvermögen mindestens fünf Jahre halten.

Für Familie Müller errechnen sich vier Millionen Euro Freibeträge. Aufgrund des Bewertungsabschlags müssten Müllers Kinder für knapp 300 Millionen Euro Erbschaftsteuer bezahlen, wenn sie das Unternehmen weiterführen. Es bliebe eine Erbschaftsteuer von insgesamt 90 Millionen Euro – und nicht 200, wie Müller vorrechnete. Jedes der neun Müller-Kinder würde also ein Vermö-

gen von über 55 Millionen Euro erben und würde davon 45 Millionen Euro behalten.

Theo Müller beklagt zusätzlich, dass er als Unternehmer mit einem eigenen Betrieb gegenüber Aktiengesellschaften benachteiligt sei.

Richtig ist: Nicht das Unternehmen bezahlt Erbschaftsteuer, sondern die Erben des Unternehmens. Dies gilt sowohl für Unternehmen in Familienbesitz wie auch für Aktiengesellschaften.

Besitzt zum Beispiel ein Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft einen großen Anteil an „seinem“ Unternehmen, so hat dieser Besitz die Form von Aktien. Wenn die Aktien vererbt werden, kann für die Erbschaftsteuer problemlos ein Teil davon an der Börse verkauft werden. Für das Unternehmen hat dies keine Folgen. Es würde lediglich der Anteil der Erben des Geschäftsführers geschmälert.

Anders ist dies tatsächlich bei einem Familienunternehmen wie „Müller-Milch“. Für die Müller-Kinder könnte es schwierig sein, die 90 Millionen Euro Erbschaftsteuer aus dem Betriebsvermögen zu zahlen.

Prinzipiell besteht natürlich die Möglichkeit, die Rechtsform des Betriebes zu ändern. Doch auch wenn dies nicht gewollt ist, hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Schon nach dem jetzigen Gesetz ist eine Stundung der Erbschaftsteuerbelastung

von Betriebsvermögen bis zu zehn Jahren möglich, soweit dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist.

Die angebliche Gefährdung von Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer ist Panikmache. Betriebsvermögen ist bis zu zehn Jahre von der Steuer verschont.

Wir schlagen vor, den Zeitraum der möglichen Stundung zu erhöhen. Die Erbschaftsteuer würde so innerhalb eines sehr langen Zeitraumes nur anfallen, wenn der Betrieb veräußert wird. Dann kann die Steuer wiederum aus dem Erlös bezahlt werden, ohne den Betrieb zu gefährden.

Politik machen mit Steuerflucht

Theo Müller ist mit seinem Vermögen auf Platz 131 der reichsten Deutschen. Allein in diesem Jahr verdient er mit seiner Unternehmensgruppe mehr als 100 Millionen Euro. Die einmalig anfallende Erbschaftsteuer will er dem Gemeinwesen jedoch nicht gönnen. Ihr entzieht er sich lieber durch Steuerflucht. Denn Geld ausgeben hält er nur für sinnvoll, wenn er es selbst ausgibt.

Müller ist in „guter“ Gesellschaft mit weiteren Einzelfällen von berühmten und vor allem beliebten Steuerflüchtlern wie Michael Schuhmacher oder Franz Beckenbauer. Sie verkörpern geradezu die scheinbar untragbare Steuerbelastung in Deutschland.

25
„Heute gibt Müller Tag für Tag über eine Viertel Million Euro für Werbung aus. Dafür spannt er Sport- und Fernsehhelden der Nation vor seinen Karren. Von Nationalbomber Gerd Müller bis hin zur Superstar-Knalltüte Daniel Küblböck. Popmusikant Dieter Bohlen avancierte sogar zum Vorsitzenden der ‚Müller-Partei‘. Motto: Politiker sind schlecht, aber ‚Alles wird becher.‘ ...

Mal lässt der leidliche Posaunist der Blaskapelle etwas zukommen, mal dem Pfarrer für die Kirchturmsanierung – obwohl das CSU-Mitglied selbst den Schoß der Mutter Kirche verlassen hat, weil der Bischof nicht mit ihm über die Höhe der Kirchensteuer feilschen wollte.“

Stern 47/2003

Will man sich solche spektakulären Einzelfälle zum Maßstab machen, bleibt nur die Steuerkonkurrenz mit hartnäckigen Steueroasen – denn irgendwo ist immer irgendeine Steuer niedriger.

Doch ein wachsender Teil der Bevölkerung will es den Lieblingen der Nation nicht mehr nachsehen, dass sie vom Publikum nur nehmen, aber nichts geben wollen. „Weil es Leute wie Schuhmacher gibt, ist der Spielplatz vor dem Haus eine Müll-

halde“, empörte sich ein Anrufer in der WDR-Sendung „Hart aber fair“ zum Reizthema Steuern.

Andere Vorschläge lauten: „Einen deutschen Pass bekommt nur, wer in Deutschland Steuern bezahlt.“

Müller & Co. sollten also aufpassen: Statt zu Steuernachlass könnte ihre medienwirksame Auswanderungspolitik auch zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen.



Deutschland ist eine Steueroase für Reiche

Auch wenn wir permanent vom Gegenteil überzeugt werden sollen: Deutschland ist keineswegs ein Hochsteuerland. Den Verzicht auf die Vermögensteuer sollten Änderungen bei der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer kompensieren. Allerdings betragen die Mehreinnahmen bei der Grunderwerbsteuer im jährlichen Durchschnitt ungefähr 1,5 Milliarden Euro und bei der Erbschaftsteuer eine Milliarde Euro. Dies ist nur etwa die Hälfte des Ausfalls durch die Vermögensteuer, die im letzten Jahr ihrer Erhebung 1996 ein Einkommen von 4,6 Milliarden Euro hatte.

Hohe Entlastungen für Millionäre

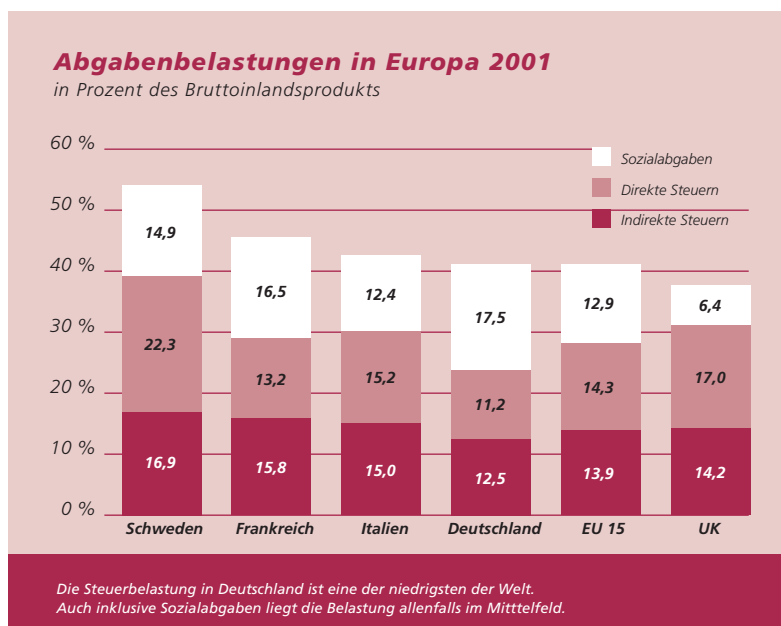
Reiche und Superreiche haben nicht nur durch den Wegfall der Vermögensteuer Vorteile, sondern auch durch die Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer. Der Spitzensteuersatz ist bereits von 53 Prozent auf 48,5 Prozent gesenkt worden, sinkt mit der zweiten Stufe der Steuerreform auf 47 Prozent und der dritten Stufe auf nur noch 42 Prozent. Das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform senkt den Spitzensteuersatz somit auf einen Schlag um 6,5 Prozentpunkte.

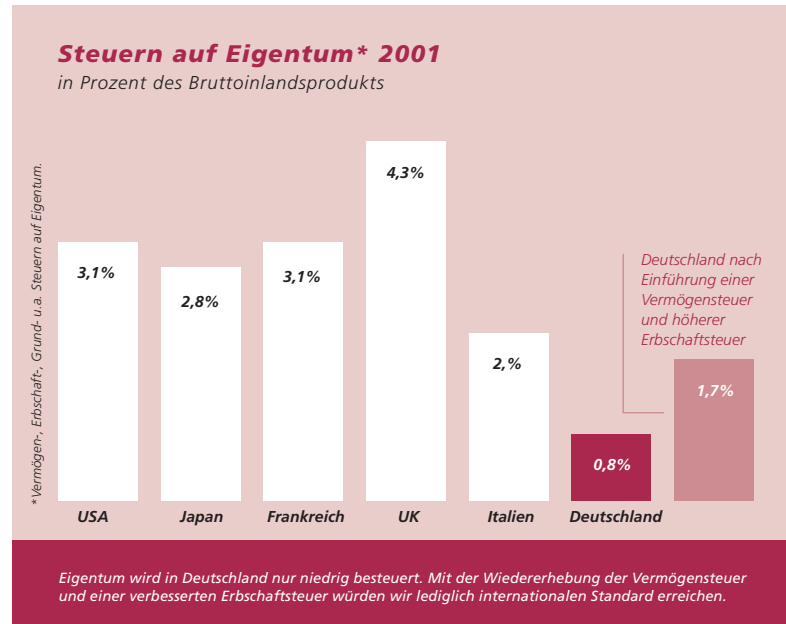
Durch die gesamte Steuerreform werden Einkommensmillionäre um über 100.000 Euro pro Jahr entlastet. Diejenigen, die am lautesten das Hochsteuerland Deutschland beschwören, haben den geringsten Grund dazu.

Internationale Vergleiche

Im internationalen Vergleich ist aufgrund unterschiedlicher Steuersysteme die Belastung durch einzelne Steuern nicht direkt vergleichbar oder ein Vergleich nur bedingt aussagefähig. So können selektive Vergleiche leicht für politische Zwecke missbraucht werden.

Das arbeitgeberfinanzierte Institut der Deutschen Wirtschaft behauptet, eine allgemeine Vermögensteuer sei in Europa nahezu ausgestorben. Das ist zumindest irreführend. Denn manche Länder erheben eine Vermögensteuer nur auf Grundvermögen oder nur für Privatpersonen, nicht aber für Aktiengesellschaften und GmbHs. Andere Länder – wie die Schweiz – erheben einzelne Steuern auf Eigentum nicht auf Bundesebene, dafür aber in den einzelnen Bundesstaaten bzw. den Kantonen. In den angelsächsischen Ländern ist außerdem die Besteuerung von Eigentum generell höher, weil diese Länder stärker auf direkte Steuern setzen.





Schließlich variiert in den einzelnen Ländern auch das Gewicht verschiedener Steuern auf Eigentum; hierzu zählen Grundsteuern, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kapitalverkehrsteuern, Grunderwerbsteuer, Vermögensabgaben.

Die entscheidenden Fragen lauten daher: Wie sieht die Steuerbelastung insgesamt aus und welchen Anteil haben daran insgesamt die

Steuern auf Eigentum? Die Steuerquote – der Anteil der Steuern am Bruttoinlandsprodukt – ist im Vergleich der Industrieländer eine der niedrigsten der Welt. Sie liegt weit unter dem Durchschnitt der Europäischen Union. Selbst wenn die Sozialabgaben einbezogen werden, liegt Deutschland bei der Abgabenbelastung allenfalls im Mittelfeld.

Weit unter internationalem Standard

Auch die zusammengefasste Betrachtung der Besteuerung von Eigentum zeigt: Deutschland liegt mit 0,9 Prozent des Bruttoinlandsproduktes weit unter dem Durch-

schnitt vergleichbarer Länder, wie beispielsweise unserer europäischen Nachbarn. Die Wiedererhebung der Vermögensteuer und die Verbesserung der Erbschaftsteuer würden uns gerade einmal auf internationalen Standard bringen, der bei 1,9 Prozent des Bruttoinlandsproduktes liegt. Das ist aber immer noch deutlich unterhalb des Steuerertrages von 3,1 Prozent in den USA oder sogar 3,9 Prozent in Großbritannien.

Zukunftsinvestitionsprogramm für Gemeinden und Bildung

Unternehmen, Reiche und vor allem Superreiche konnten sich in der Vergangenheit immer weiter aus der Finanzierung des Gemeinwesens zurückziehen. Die desolante Lage bei den Staatsfinanzen ist die Folge einer Finanzpolitik, die meint, auf Steuereinnahmen großzügig verzichten zu können. Sie beschneidet sich damit die Möglichkeit, in die Zukunft zu investieren.

Nicht zu hohe Steuern sind das Problem in unserem Land, sondern eine zu geringe kaufkräftige Nachfrage. Zu niedrige Lohnabschlüsse, Sozialkürzungen und verschärfte staatliche Sparpolitik schnüren die Nachfrage weiter ein. Für die Finanz-

situation der Gemeinden und der Länder ist dadurch keine Besserung in Sicht. Sie bleiben gezwungen, ihre Ausgaben weiter einzuschränken und haben keinen Spielraum für die dringend notwendigen kommunalen Investitionen und für die Bildung.

Diese Spirale nach unten müssen wir aufhalten und umkehren. Wir brauchen ein Zukunftsinvestitionsprogramm für Arbeit, Bildung und Umwelt. Die öffentlichen Investitionen müssen in den nächsten Jahren schrittweise um 40 Milliarden Euro gesteigert und damit mehr als verdoppelt werden. Damit erreichen wir

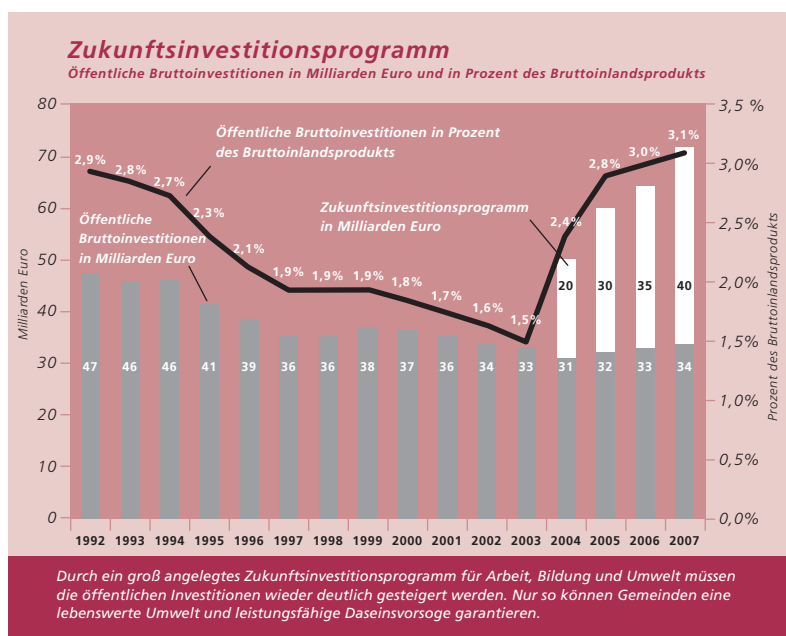
wieder ein Niveau, wie es in vergleichbaren Ländern – zum Beispiel in Frankreich und den USA – üblich ist.

Als erster Schritt muss ein Sofortprogramm von 20 Milliarden Euro aufgelegt werden. Der größte Teil davon muss den Kommunen zufließen. Nur so können sie den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sicherstellen und eine lebenswerte Umwelt und leistungsfähige Daseinsvorsorge für alle garantieren.

Mehr Steuergerechtigkeit und eine Stärkung der Staatsfinanzen können das Zukunftsinvestitionsprogramm finanzieren. Es geht nicht um noch höhere Abgaben für die Masse der Beschäftigten und Verbraucher, sondern um den Verzicht auf sinnlose Steuergeschenke für Unternehmer, Großverdiener und Vermögende:

- Wiedererhebung einer reformierten Vermögensteuer und eine höhere Besteuerung großer Erbschaften,
- keine Senkung des Spitzensteuersatzes auf nur noch 42 Prozent, die alleine sechs Milliarden Euro kostet,
- Reform der Gewerbe- und Gewinnsteuern, die sicherstellt, dass die Unternehmen wieder angemessen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beitragen.⁵

⁵ „Staatsfinanzen stärken“ und „Wirtschafts- und Finanzpolitik“, Positionspapier des ver.di-Bundesvorstands. www.verdi.de/wirtschaftspolitik.





Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Beitritt online unter www.verdi.de

Fax: 030/6956-3070

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Wirtschafts-/Geschäftszweig _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____

Monat/Jahr

Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di e.V., den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

monatlich halbjährlich

vierteljährlich jährlich

einziehen.

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruhestandler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

LITERATUR UND QUELLEN:

ver.di-Materialien, verfügbar unter www.verdi.de/wirtschaftspolitik:

- Staatsfinanzen stärken. Zukunftsaufgaben zwischen öffentlicher Armut und privatem Reichtum
- Mehr Einkommen, mehr Kaufkraft! Lohnpolitik für Einkommen, Nachfrage und Beschäftigung
- „Lohnnebenkosten“ senken? Schafft und sichert keine Arbeitsplätze
- Mythos Demografie
- Positionspapier „Wirtschafts- und Finanzpolitik“, Beschluss des ver.di Bundesvorstand Berlin vom 27. Januar 2003

Gutachten:

- Stefan Bach, Bernd Bartholmai: Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2002. Studie im gemeinsamen Auftrag von der Hans-Böckler-Stiftung, ver.di und der IG Metall
- Joachim Wieland, „Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer“, unter www.verdi.de/wirtschaftspolitik/standpunkte
- Kai Eicker-Wolf, „Beurteilung der Perspektiven einer Vermögensbesteuerung in Hessen“ und „Beurteilung der Perspektiven einer Vermögensbesteuerung in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des DGB Hessen bzw. des DGB Thüringen, Marburg, Januar 2003

Für die Grafiken verwendete Quellen:

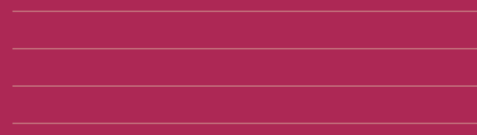
- Bundesfinanzministerium
- Eurostat, Struktur der Steuersysteme in der Europäischen Union: 1995-2001
- OECD Revenue Statistics 1965-2002
- Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Einkommens- und Verbrauchsstichproben

Auf unserer Website können die Materialien des Bereichs über einen elektronischen Verteiler abonniert werden.

www.verdi.de/wirtschaftspolitik



Wirtschaftspolitik ver.di



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft